



Nesten der arteriae carotidis externa und durae matris, wie auch der heftigen Erschütterung des Gehirns, die einen plötzlichen Tod verursachen müssen, zu schreiben.

Alles dieses wird hierdurch nach unserm Gewissen und medicinischen Einsichten und Erfahrungen bezeuget.

Jena, den 14. Junii 1776.

(L. S.) D. Johann Ernst Neubauer, Anat. et Chir. P. P. O.

(L. S.) Ernst Marian Dietrich
Saase, verpflichteter Amtschir-
urgus.

Es hat der hiesige hochlöbl. Schöppens
stuhl die Acten, die Untersuchung der vort
Wilhelminen Eleonoren Sigismunden
verz

verheimlichten unehelichen Schwangerschaft, und der von ihr und ihrer Schwester, Sophien Christianen Amanden **, sich zu Schulden gebrachten Wegschaffung des vorersterer gebornen Kindes betreffend, unserer Facultät zugeschiekt, und von uns ein Bedenken darüber verlangt. Nach genauer Durchlesung sämtlicher Acten, und gepflanzter reiflicher Ueberlegung darüber, haben wir gefunden, daß es dabey vorzüglich auf die Beantwortung folgender drey Fragen ankommt:

- 1) Ist das von obengenannter ** geborne Kind zeitig oder frühzeitig, oder unzeitig gewesen?
- 2) Ist es tod oder lebendig zur Welt gekommen, und hat es also nach der Geburt gelebt oder nicht?
- 3) Wie und auf welche Art ist es ums Leben gekommen?

ad Qu. I.

Was die erste Frage betrifft: ob das Kind ein Foetus maturus, praematurus oder im-

B f

matu-



maturus gewesen? so antworten wir darauf, daß es ein Foetus præmaturus gewesen. Hierzu bewegen uns folgende Gründe:

a) Ein Foetus maturus muß, wie es durch die richtigsten Erfahrungen bestätigt ist, wenigstens zwischen 5 und 6 Pfund wiegen. Das ** Kind aber hat, nach dem viso reperto Fol. 16 a, nur 3 Pfund 6 $\frac{1}{2}$ Loth gewogen.

b) Ein Foetus maturus beträgt, nach einem richtigen Mittelmaaß, in seiner Länge vom Scheitel bis zur Spitze der großen Zehe 22 bis 23 Pariser Zoll. Das Kind ist nach dem viso reperto Fol. 16 a, nur 1 $\frac{1}{2}$ Schuh, also ohngefähr nur 16 Pariser Zoll lang gewesen.

ad Qu. II.

Was die zwote Frage betrifft: ob das ** Kind tod oder lebendig zur Welt gekommen? und ob es nach der Geburt gelebt habe, oder nicht? So antworten wir



wir darauf, daß das Kind schon vor der Geburt, bey unzerrißnen Häuten, gestorben seyn müsse. Dies behaupten wir aus nachfolgenden Gründen:

a) Vey einem Kinde, das nach der Geburt gelebt und Othem geholt hat, beobachtet man, daß dessen Lungen im Wasser schwimmen, wenn nemlich keine Verhärtungen oder Anhäufungen von Eiter oder Blutklumpen in den Lungen sind, welches sich aber bey der Zerschneidung der Lungen sehr bald offenbaret. Vey dem ** Kinde sind, nach dem viso reperto Fol. 13a, die Lungen, sowohl ganz als zerschnitten, zu Boden gesunken, und wird von dergleichen so eben erwähnten Umständen nichts gedacht.

b) Vey einem Kinde, das Othem geholt hat, findet man die Lungen nach dem Tode ausgedehnt, weißlichroth und gleichsam blasig. Vey dem ** Kinde sind die Lungen, wie aus dem viso reperto Fol. 17b erhellet, zusammen-



zusammengefallen und von dunkler Farbe gewesen.

e) Die Farbe des ** Kindes war, nach dem viso reperto Fol. 15b, an verschiedenen Stellen des Körpers braunroth. Diese Farbe ist Kindern, die vor der Geburt gestorben sind, gemein, und fällt manchen mal sogar ins schwärzliche.

d) Es wird in dem viso reperto keiner an dem Kopf des Kindes zu sehenden Geschwulst gedacht, von der doch wenigstens eine Spur hätte zu sehen seyn müssen, wenn das Kind während der Geburtsarbeit noch gelebt hätte. Das Kind ist, wie aus der Aussage der Schwester der Inculpatin Fol. 50b erhellet, und aus der im viso reperto Fol. 16a bemerkten herabhängenden Lage des rechten Arms zu schließen ist, mit einem Arm vorgefallen gewesen. Bey einer solchen üblen Lage des Kindes, hätte sich aus der sich verzögernden Geburtsarbeit allemal eine Kopfgeschwulst zeigen müssen, wenn gleich das Kind ein *Fœtus præmaturus*

maturus, und daher kleiner war, als ein
ausgetragenes Kind zu seyn pfleget.

e) Das Absterben eines Kindes vor der
Geburt im Mutterleibe ist mit allerley Zus-
fällen auf der Seite der Schwangeren be-
gleitet. Diese sind zwar hauptsächlich von
der Art, daß sie blos von der Schwangeren
empfunden werden; doch bleiben sie andern
Umstehenden nicht unbemerkbar. Die ab-
gehörten Zeugen sind darin einstimmig, In-
culpatin habe den 22 April, einen Tag
vor ihrer Niederkunft, sich über sehr groß-
en Schmerz und über einen so heftigen
Frost beklagt, daß sie, ohngeachtet es da-
mal sehr warm gewesen, doch habe müs-
sen einheizen lassen. Dies bezeugt die
Frau von N. N. Fol. 37a., so auch Maria
Göhrin Fol. 39a und Sabina Zeugermans-
nin Fol. 43a. — Inculpatin selbst ver-
sichert in ihrer Aussage Fol. 6a, sie habe
einen Tag vor ihrer Niederkunft ein un-
gemein heftiges Rückenreißen und Herzs-
drücken bekommen; Tages darauf aber has-
be



Daß sie ein entsetzlicher Leibesschmerz befallen, der so zugenommen, daß sie darüber fast unsinnig geworden. So versichert sie auch Fol. 8b, keine Milch in den Brüsten zu haben.

Wenn man nun hiezu die von Inculpatin Fol. 8a. angegebenen Umstände — daß sie immer eine unordentliche und wohl Jahr und Tag ausbleibende menstruation gehabt, welches auch ihr Vater Fol. 1a. ausgesagt; und daß ihr Leib sich, während ihrer Schwangerschaft, täglich verändert habe, und bald stark gewesen, bald wieder abgenommen habe Fol. 8a, welches letztere auch die oben erwähnte Sabina Zeuggemannin Fol. 43b und die Jägerin Titzelin Fol. 54a bezeuget — mit dem von uns vorher angeführten zusammen hält: so läßt sich aus diesen Umständen, bey welchen eine zu frühzeitige Geburt eines todtten Kindes zu erfolgen pflegt, zugleich auch im gegenwärtigen Fall behaupten, daß das ** Kind vor der Geburt gestorben seyn müsse.

ad

ad Qu. III.

Hieraus erhellet von selbst, daß die Mutter dieses Kindes dessen Leben keinesweges verkürzt habe, sondern daß das Kind vor der Geburt, im Mutterleibe, umgekommen sey.

Gegen diese unsere Meinung lassen sich indessen doch einige aus dem viſo reperto des Physici und Chirurgi hergeholte scheinbare Einwendungen machen. Wir halten es für nöthig, auch diese nicht unberührt zu lassen. Solche sind:

α) Das Kind müsse noch in der Geburt gelebt haben, weil an dem Kopf, in der Gegend der Fontanellae (magnae) und des rechten ossis bregmatis, einige kleine extravasationes und sagillationes Fol. 16b zu sehen gewesen, welche nur alsdenn entstehen können, wenn der Kreislauf des Bluts noch fortwährt und das thierische Leben noch nicht aufgehört hat.

β) Das Kind müsse sich durch die Nabelschnur zu tod geblutet haben, weil diese

unum



ununterbunden war, und einige Tropfen Blut enthielt Fol. 16a, das Herz aber und die großen Gefäße an selbigem von Blut leer waren.

γ) Das Kind könne lebendig zur Welt gekommen, aber gleich nach der Geburt unter der Decke, worunter die Mutter es gehabt, Fol. 50b, erstickt worden seyn, weshalb denn die Lungen, da sie von Luft nicht ausgedöhnt worden, bey der angestellten Probe hätten zu Boden sinken müssen.

Alle diese Einwendungen aber sind von keinem Gewicht, und lassen sich sehr bald widerlegen. Denn

α) Die extravasationes und sugillationes beweisen zwar überhaupt, daß das Kind gelebt habe, nicht aber, daß es lebendig auf die Welt gekommen sey. Es können diese sugillationes von dem Druck, den der Kopf des Kindes, ehe noch die Häute zerrissen waren, gegen die Beckenknochen erlitten, hergekommen seyn, welches sich durch

durch die Heftigkeit der Schmerzen, die die Person, nach Fol. 6a, erlitten hat, bestätigt. Durch diese, aus den eben angeführten kränklichen Umständen der Incubatin entstandene, zu frühe und heftige Wehen, ist die frühzeitige Niederkunft bewirkt worden, das Kind aber dabey ums Leben gekommen.

b) Daß das Herz und die großen Gefäße desselben von Blut leer gewesen, beweiset nicht, daß das Kind sich durch die ununterbundene Nabelschnur zu Tode geblutet habe; weil die neuesten Erfahrungen bestätigen, daß ein Kind sich durch die Nabelschnur nicht zu Tode bluten könne, wenn diese nicht kurz am Leibe des Kindes abgerissen, oder abgeschnitten, sondern, einige Zoll davon abgetrennt wird, welches letztere auch in diesem Fall, nach dem viso reperto Fol. 16a, geschehen ist. Vielmehr hat die Wärme des Wassers, worin das Kind tod gefunden worden, eine solche Auflösung des Bluts nach dem

Bezt. z. Arzneyg. III. B. C Tode

Tode desselben bewirkt, daß es durch die noch offene Nabelschnur herausfließen können. Wäre letzteres nicht geschehen, so müßte man das Blut bey der Section in der Nabelschnur nicht flüßig, Fol. 16a, sondern coagulirt, angetroffen haben.

c) Es ist schlechterdings nicht möglich, daß das Kind gleich nach der Geburt so schnell erstickt worden, daß es nicht wenigstens einen Athemzug hätte machen können: hiervon aber wären die Lungen schon in dem Grad ausgedehnt worden, daß sie bey der Probe nicht einmal ganz und unzerstückt, vielweniger in Stücken zerschnitten Fol. 17a, 17b, hätten zu Boden sinken können.

Es bleibt also dabey, daß das Kind vor der Geburt, bey unzerrißnen Häuten gestorben seyn müsse.

Urkundlich unter dem Insiegel der hiesigen Medicin. Facultät. Iena den 4ten Jan. 1780.

Decanus, Senior und Professoren
der Med. Facultät allhier.
Re.